

# **Anlage zu den Niedersächsischen Hinweisen für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesjugendamt, Stand 2019**

## **Sonderregelung**

**zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung in Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 und § 48 a Abs. 1 SGB VIII bei ärztlich festgestellten Verdachts- und Erkrankungsfällen Covid – 19 (Corona Virus)<sup>1</sup>**

### **Präambel**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft, das Gesundheitswesen und auch die Kinder- und Jugendhilfe vor enorme Herausforderungen.

Die Träger von Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe haben mit Blick auf die in ihren Einrichtungen betreuten jungen Menschen besondere Fürsorgepflichten. Dazu gehört es insbesondere, Ereignissen und Entwicklungen vorzubeugen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können, was insbesondere auch deren Gesundheit umfasst. Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung (§ 45 SGB VIII) hat der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Dasselbe gilt für eine bevorstehende Schließung der Einrichtung (§ 47 SGB VIII).

Ereignisse, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus stehen, sind meldepflichtig nach § 47 SGB VIII.

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus bestehen zudem umfangreiche Meldepflichten gegenüber dem Gesundheitsamt. Diese betreffen neben nachgewiesenen Erkrankungen auch Verdachtsfälle. Solche liegen jeweils vor bei akuten respiratorischen Symptomen und Aufenthalt in einem Risikogebiet oder Kontakt zu einem bestätigten Fall.

Aufgrund der aktuellen Situation bestehen in allen Angeboten der Jugend- und Eingliederungshilfe erhöhte Anforderungen zur konsequenten Umsetzung der vom Robert Koch Institut (RKI) empfohlenen Hygienestandards.

Zur Sicherstellung der Versorgung, Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die zu der Personengruppe der ärztlich festgestellten Verdachts- und

---

<sup>1</sup> Die Sonderregelung wurde mit Erlass des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 24.03.2020; per Dienstanweisung im Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in Kraft gesetzt am 24.03.2020.

Erkrankungsfällen Covid – 19 (Corona Virus) gehören, sind im Bedarfsfall die Rahmenbedingungen, die Grundlage der aktuellen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII sind, für den evtl. eintretenden Sonder- oder Notfall anzupassen oder eine Sonder-/Quarantänegruppe in Betrieb zu nehmen.

Niedersachsen reagiert mit den Änderungen der Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII auf die aktuell stark steigenden Zahlen der Verdachts- und Erkrankungsfälle. Die zeitlich befristete Anpassung der Mindestvoraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung oder sonstig betreuten Wohnform ist notwendig, damit auch in Zukunft die erforderliche Unterbringung, Versorgung und Betreuung der o.g. Personengruppen gewährleistet werden kann.

Vordringliches Ziel ist es, die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und bei Erkrankungsfällen schnellst möglich zu reagieren, damit die Versorgung, Betreuung und Unterbringung aller Betreuten unter Berücksichtigung des Kindeswohls gesichert ist.

Nachfolgende Veränderungen der Voraussetzungen sind Grundlage für die Einrichtung von neuen Sonder-/Quarantäne-Gruppen und/oder der Separierung von Einzelfällen in Regelgruppen sowie die Aufrechterhaltung des Regelbetriebes in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen i.S.d. § 45 SGB VIII i.v.m. § 48 a SGB VIII. Ziel ist, dass den Bedarfslagen der o.g. Personengruppen, wie z.B. angeordnete Maßnahmen des örtlichen Gesundheitsamtes, medizinische Versorgung, Trennung von gesunden und erkrankten Personen, kurzfristig entsprochen werden kann.

Die Sonderregelung soll die Handlungsfähigkeit der Einrichtungsträger stärken und sichern. Sie gelten bis auf Widerruf.

Das Landesjugendamt soll bei der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII in gemeinschaftlicher Verantwortung mit den Kommunen erweiterte Ermessens- und Handlungsspielräume ausnutzen können. Diese Verantwortungsgemeinschaft bezieht sich insbesondere auf die in der Pandemie notwendige Sonderregelung, die vom genehmigten Regelbetrieb abweicht, die nicht auf Dauer Bestand haben kann und dennoch aktuell erforderlich ist.

## **Mindestvoraussetzungen für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von ärztlich festgestellten Verdachts- und Erkrankungsfällen Covid-19 (Corona-Virus)**

Bei Einrichtungen von bisher noch nicht genehmigten neuen Standorten und/oder explizit neu einzurichtenden Sonder-/Quarantäne Gruppen durch Träger, die bereits über eine Betriebserlaubnis verfügen, wird umgehend eine Betriebserlaubnis erteilt, wenn mindestens folgende Voraussetzungen dem Landesjugendamt nachgewiesen sind:

- Trägerschaft,
- Eigentums- oder Mietverhältnis,
- Raumkonzept, Grundriss,
- Zulässigkeit der baurechtlichen Nutzung der Räumlichkeiten zur Unterbringung von Personen,
- Einhaltung der Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes,
- Haftpflichtversicherungsschutz für die Betreuten,
- Sicherstellung der Einhaltung der angeordneten gesetzlichen Meldepflichten gegenüber dem Gesundheitsamt und dem Landesjugendamt gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII,

und wenn mindestens

- feste Gebäude und Räumlichkeiten bestehen,
- eine Separierung von nicht betroffenen Betreuten gewährleistet ist,
- die Einhaltung der in der Sondersituation erforderlichen hygienischen Standards <sup>2</sup> für o.g. Personengruppen sichergestellt wird und u.a. ausreichende Sanitäreinrichtungen getrennt nach Jungen, Mädchen sowie für das Personal vorhanden sind,
- eine fachlich geeignete Betreuung hinsichtlich des Alters, Entwicklungsstandes der Betreuten und der besonderen Anforderungen hinsichtlich Covid-19 (Corona-Virus) rund um die Uhr sichergestellt ist,
- die Sicherstellung einer Tagesstruktur entsprechend der pädagogischen Sondersituation gewährleistet ist,
- dem Landesjugendamt zum Betriebsbeginn das Personal gemeldet wird,

---

<sup>2</sup> Definierte und angeordnete Hygienestandards gemäß der Verlautbarungen des Robert Koch Instituts (RKI), der gesetzlichen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der einrichtungsspezifischen Hygiene- und Gesundheitspläne

- der Träger sich jeweils ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis unverzüglich vorlegen lässt beziehungsweise im Vorfeld sicherstellt, dass einzustellende Arbeitnehmerinnen und -nehmer eine Selbstverpflichtung im Sinne § 72 a SGB unterschreiben,
- geeignete Schutzmaßnahmen vor Gewalt und/oder sexuellen Übergriffen gewährleistet sind,
- zum Schutz der Betreuten beschränkende Besuchsregeln den Zutritt von außen restriktiv regeln,
- im Fall angeordneter Betretungsverbote diese beachtet und durchgesetzt werden,
- dass die vom örtlichen Gesundheitsamtes besonders angeordneten Maßnahmen umgesetzt und eingehalten werden.

Wenn darüber hinaus die weiteren, sich aus der Anlage ergebenden angebotsspezifischen Voraussetzungen gegeben sind, wird für die Laufzeit dieser Sonderregelung eine Betriebserlaubnis erteilt werden können.